

Auszug aus der Sitzungs-Niederschrift

des Plenums vom 20.09.2019

Betreff: Novelle des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLPLG)
- Anhörverfahren

Referent: Dipl.-Betriebswirt (FH) Rupert Aigner

Von den 45 Mitgliedern waren 33 anwesend.

In öffentlicher Sitzung wurde auf Antrag des Referenten

mit 28 gegen 5 Stimmen beschlossen:

Vom Bericht über die Änderung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes wird Kenntnis genommen.

Die Stadt begrüßt vor dem Hintergrund der Maßgaben des § 1 Abs. 5 Satz 3, des § 1 Abs. 6 Nr. 7 und des § 1a Abs. 2 BauGB die Festlegung einer landesweiten Obergrenze für die planerische Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich, wie sie in Art. 6 Abs. 1 Nr. 3 vorgesehen sind. Hierbei ist jedoch zu gewährleisten, dass Gemeinden mit Bevölkerungswachstum unter Berücksichtigung Ihres jeweiligen Innenentwicklungspotentials ausreichend Flächen im Außenbereich planerisch entwickeln können.

So legt zwar auch die Stadt Landshut eine hohe Priorität auf die Innenentwicklung, aufgrund des überproportionalen Siedlungsdrucks kann die Stadt Landshut aber dennoch nicht gänzlich auf die Inanspruchnahme von Außenflächen verzichten.

Folgende Ergänzung ist nach „...ausgeschöpft werden.“ einzufügen angezeigt:

„Bei allen Maßnahmen zur baulichen Innenentwicklung soll das Prinzip der „doppelten Innenentwicklung“ mit einer parallelen Entwicklung innerstädtischer Grünstruktur und Freiräume angewandt werden.“

Die so genannte „doppelte Innenentwicklung“ ist mittlerweile vor dem Hintergrund des Artenschwunds und des Klimawandels aus einer verantwortungsbewussten Stadtentwicklung nicht mehr wegzudenken.

Der Stadtrat betont, dass durch Gesetze die Planungshoheit der Kommunen nicht eingeschränkt werden darf.

Landshut, den 20.09.2019
STADT LANDSHUT



Alexander Putz
Oberbürgermeister